



MITGLIED
DES FACHVERBANDES

Auszug aus Elektroschutzverordnung 2003

BGBl II Nr 424/2003

§ 7. Blitzschutzanlagen

- (1) Arbeitsstätten, Baustellen und Arbeitsmittel müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet sein, wenn sie
 1. durch ihre Höhe, Flächenausdehnung, Lage oder Bauweise blitzschlaggefährdet sind oder
 2. wegen ihres Verwendungszweckes eines Blitzschutzes bedürfen, wie insbesondere im Falle der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen.Siehe auch §§ 35 Abs 4 und 12 Abs 2 Z 5 VbF, §§ 21 und 40 Z 4 FGV sowie zB die Anlage 4 Z 1.8 der Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln. Zusätzlich können ua Landesfeuerpolizeibestimmungen relevant sein. Als Regeln der Technik sind die ÖVE /ÖNORM E 8049-1: Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze und die TRVB E 154 zu erwähnen.
- (2) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Blitzschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen auf ihren ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand überprüft und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden. Die Zeitabstände der Überprüfungen betragen
 1. für Blitzschutzanlagen gemäß Abs. 1 Z 1 längstens drei Jahre,
 2. für Blitzschutzanlagen gemäß Abs. 1 Z 2 längstens ein Jahr.In § 15 Abs 1 Z 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) ist die Prüffrist von einem Jahr direkt vorgeschrieben. Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung von Blitzschutzanlagen im Zusammenhang mit Flüssiggasanlagen siehe § 41 Z 6.2 Flüssiggas-Verordnung 2002.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Stand: Oktober 09